



Judo Schule Nippon Basel
Blotzheimerstrasse 68
CH-4055 Basel

T +41 79 709 87 70
tim.hartmann@nipponbasel.ch
www.nipponbasel.ch

Judo Schule Nippon Basel

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. Oktober 2020

Version: 19.10.2020

Ersteller: Tim Hartmann



Neue Rahmenbedingungen

Seit dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Auf den 22. Juni sind weitere Anpassungen in Kraft getreten. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen, die Trainings in beständigen Gruppen stattfinden zu lassen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

4. Maskenpflicht

Für Personen ab 12 Jahren gilt im Gebäude und im Dojo (Eingangsbereich etc.) eine Maskenpflicht. In den Garderoben und auf der Trainingsfläche gilt keine Maskenpflicht.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Tim Hartmann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (tim.hartmann@nipponbasel.ch).



6. Besondere Bestimmungen

Aufgrund der engen Platzverhältnisse und um den Austausch zwischen nacheinander trainierenden Trainingsgruppen zu vermeiden, ist der Zugang zu den Garderoben zahlenmässig limitiert (Herren: 3 Personen; Damen: 2 Personen). Nach Möglichkeit werden die Teilnehmer gebeten, umgezogen ins Training zu kommen (Judohose und T-Shirt/Pullover zu Hause anziehen; Judojacke und Gürtel mitnehmen).

Aufgrund der engen Platzverhältnisse bitten wir Eltern und Begleitpersonen, auf das Zuschauen von Trainings zu verzichten. Ausnahmen (z.B. Schnuppertrainings) sind möglich und können direkt mit dem Trainer vor Ort abgesprochen werden. Aus Rücksichtnahme auf die Hausbewohner bitten wir Eltern/Begleitpersonen am Standort Basel während den Trainings nicht im Hauseingang/Treppenhaus zu warten.

Basel, 19.10.2020

Tim Hartmann